

Neuer DAWI-Freistellungsbeschluss

Mit dem **Beschluss (EU) 2025/2630**, der am 08.01.2026 in Kraft getreten ist, gelten neue Regeln für die Finanzierung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI). Dieser neue DAWI-Freistellungsbeschluss ersetzt den bisherigen Freistellungsbeschluss (EU) 2012/21.

Der Freistellungsbeschluss regelt die Voraussetzungen, unter denen staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichszahlungen für die Erbringung von DAWI von der Anmeldepflicht nach Art. 108 Abs. 3 AEUV befreit sind, EG 8 Beschluss (EU) 2025/2630. Durch den neuen Beschluss wurde u. a. der Schwellenwert für Ausgleichszahlungen angehoben, der Anwendungsbereich erweitert, der Unternehmensbegriff definiert und die Kontroll- und Transparenzregelungen verändert.

Staatliche Zuwendungen sind grundsätzlich nach den Vorschriften aus dem AEUV (Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union) reglementiert. Gemäß Art. 107 Abs. 1 AEUV ist jede staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfe untersagt, die den Wettbewerb verfälscht oder ihn zu verfälschen droht und den Handel zwischen den Mitgliedsstaaten beeinträchtigt. Solche staatlichen Maßnahmen unterliegen gemäß Art. 108 Abs. 3 AEUV grundsätzlich dem Notifizierungsverfahren bzw. dem Durchführungsverbot.

Unternehmen, die mit Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind, Art. 106 Abs. 2 AEUV, können staatliche Mittel erhalten, um die Kosten, die durch ihre Aufgaben entstehen, auszugleichen. Der Freistellungsbeschluss gibt den Schwellenwert vor, bis zu dem Unternehmen die DAWI erbringen, Ausgleichszahlungen erhalten können und zugleich von der Anmeldepflicht nach Art. 108 Abs. 3 AEUV befreit sind.

Für Krankenhäuser und Unternehmen, die soziale Dienstleistungen erbringen, gilt die Befreiung der Anmeldepflicht auch, wenn der gewährte Ausgleichsbetrag den allgemeinen Schwellenwert übersteigt. Eine entsprechende Regelung war bereits in dem alten Freistellungsbeschluss enthalten. In einem höheren Ausgleich für soziale Dienstleistungen wird nicht zwangsläufig ein gesteigertes Risiko von Wettbewerbsverzerrungen im Binnenmarkt gesehen, EG 12 Beschluss (EU) 2025/2630.

1. Welche Bereiche umfasst der Begriff „DAWI“ des neuen Freistellungsbeschlusses?

Bei der Beurteilung, ob eine Dienstleistung zugleich auch eine DAWI darstellt, kommt den Mitgliedsstaaten nach wie vor ein Ermessensspielraum zu.

Der neue Freistellungsbeschluss schließt nun auch Ausgleichsleistungen in Bezug auf erschwinglichen Wohnraum mit ein, insofern kann von einer Erweiterung des Begriffes ausgegangen werden.

Bereits durch den vorherigen Freistellungsbeschluss galt die Befreiung von der Anmeldepflicht von DAWI, die zur Deckung des sozialen Bedarfs erbracht werden. Hier erfolgte jedoch eine Veränderung des Wortlautes. Neben Gesundheitsdiensten, Langzeitpflege, Kinderbetreuung, den Zugang und die Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt, sozialer Wohnungsbau und die Betreuung und soziale Einbindung bedürftiger Bevölkerungsgruppen, sind nun auch Dienstleistungen im Zusammenhang mit Barrierefreiheit und assistiven Technologien für Menschen mit Behinderungen ausdrücklich genannt. Nach Erwägungsgrund 12 des Beschlusses (EU) 2025/2630 gehören hierzu namentlich Dienstleistungen, durch die Menschen mit Beeinträchtigungen in die Lage versetzt werden, ein unabhängiges und selbstbestimmtes Leben zu führen und an Gemeinschaften teilzuhaben, z. B. persönliche Assistenz, Zentren für ein selbstbestimmtes Leben, assistive Technologien sowie Rehabilitations- und Habilitationsdienste.

2. Anhebung des Schwellenwertes

Der Schwellenwert, bis zu dem eine Befreiung von der Anmeldepflicht besteht, wurde von 15 auf 20 Millionen Euro angehoben, Art. 2 Abs. 1 lit. a) Beschluss (EU) 2025/2630. Dadurch soll der, seit dem Erlass des vorherigen Freistellungsbeschlusses, aufgelaufenen Inflation Rechnung getragen werden.

Der neue Freistellungsbeschluss stellt klar, dass der Schwellenwert für jede DAWI, die einem Unternehmen übertragen wird, für sich genommen gilt. Betrauen mehrere Mitgliedsstaaten der Europäischen Union ein Unternehmen mit einer DAWI, so gilt auch hier der Schwellenwert für jeden Mitgliedsstaat, in dem die Dienstleistung erbracht wird, für sich genommen.

3. Unternehmensbegriff

Der neue Freistellungsbeschluss bezieht sich nun auf den Begriff des „einzigen Unternehmens“ der De-minimis-Verordnung in Art. 2 Abs. 2. Danach werden miteinander verbundene Unternehmen (z. B. durch die Mehrheit der Stimmrechte an einem anderen Unternehmen oder einen beherrschenden Einfluss durch Vertrag oder Satzung) als ein Unternehmen zusammengezählt. Der oben genannte Schwellenwert bezieht sich auf den Unternehmensverbund.

4. Überkompensationskontrolle

Das Überkompensationsverbot gilt weiter fort, Art. 7 Beschluss (EU) 2025/2630.

Das heißt, dass die Höhe der Ausgleichszahlungen auf das Erforderliche (Nettokosten der Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung einschließlich eines angemessenen Gewinns) begrenzt sind. Dies ist nach wie vor durch die zu betrauende Stelle zu überwachen. Der Kontrollrhythmus der Überkompensationskontrolle wurde jedoch von drei auf maximal fünf Jahre verlängert, wobei engmaschigere Kontrollen weiterhin möglich sind. Am Ende des Betrauungszeitraumes hat ebenfalls eine Kontrolle stattzufinden, diese Regelung ist beibehalten worden.

Im Rahmen von pauschalen Ausgleichszahlungen i. S. v. Art. 7 Abs. 2 Beschluss (EU) 2025/2630 beschränkt sich die Kontrolle auf eine Angemessenheitsprüfung aus ex-ante Sicht. Ist ein Unternehmen im Wesentlichen auf die Erbringung von DAWI beschränkt und rechtlich dazu verpflichtet seine Gewinne in die jeweilige DAWI zu reinvestieren, kann eine ex-post-Kontrolle ebenfalls entfallen, Art. 7 Abs. 3 Beschluss (EU) 2025/2630.

Durch diese Regelungen soll der Verwaltungsaufwand verringert werden, EG 42 Beschluss (EU) 2025/2630.

5. Zentrales Transparenzregister

Ab 2028 sollen Beihilfen von mehr als einer Million Euro pro Unternehmen und DAWI im Betrauungszeitraum in ein zentrales Transparenzregister eingetragen werden, Art. 8 Abs. 1 Beschluss (EU) 2025/2630.

Zur Verringerung des Verwaltungsaufwandes soll auch die Aufhebung der Berichtspflichten beitragen, EG 43 Beschluss (EU) 2025/2630.

6. Übergangsregelungen

Der neue Freistellungsbeschluss sieht folgende Übergangsregelungen vor, Art. 9 Beschluss (EU) 2025/2630:

- Beihilferegulungen, die vor dem Inkrafttreten des neuen Freistellungsbeschlusses wirksam wurden, nach dem vorherigen Freistellungsbeschluss von der Anmeldepflicht befreit und mit dem Binnenmarkt der Europäischen Union vereinbar waren, gelten bis Anfang 2028 weiter fort.
- Beihilferegulungen oder Einzelbeihilfen für soziale DAWI, die vor dem Inkrafttreten des neuen Freistellungsbeschlusses wirksam wurden, nach dem vorherigen

Freistellungsbeschluss von der Anmeldepflicht befreit und mit dem Binnenmarkt der Europäischen Union vereinbar waren, gelten bis zum Ende der Laufzeit des Betrauungsaktes weiter fort.

- Beihilferegelungen oder Einzelbeihilfen, die vor dem Inkrafttreten des neuen Freistellungsbeschlusses wirksam wurden, und weder mit dem Binnenmarkt vereinbar waren noch nach dem vorherigen Freistellungsbeschluss von der Anmeldepflicht befreit waren, sind dennoch von der Anmeldepflicht befreit, sofern sie die Voraussetzungen des neuen Freistellungsbeschlusses erfüllen.

Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband – Gesamtverband e. V.

Berlin, 11.03.2026

Salome Williamson